- 5. 1. Ift bei ber Anfechtung eines Pfändungspfandrechtes als Rechtsnachsolger im Sinne bes § 33 Abs. 2 R.D. berjenige anzusehen, welchem der ursprüngliche Erwerber mit der gegen den Gemeinschuldner erstrittenen Forderung das dafür erlangte Pfändungspfandrecht abgetreten hat?
 - 2. Unter welchen Boraussesungen findet die Ansechtung auf Grund des § 33 Abs. 2 Biff. 1 R.D. statt?
- VI. Tivilsenat. Urt. v. 19. Oktober 1893 i. S. Konkursmasse B. (Kl.) w. M. (Bekl.) Rep. VI. 177/93.
 - I. Landgericht I Berlin.
 - II. Kammergericht baselbst.

Der Sachverhalt ergiebt fich aus ben folgenden Gründen:

"Der Kaufmann K. trat, nachdem er am 23. März 1892 wegen einer ihm gegen ben Bauunternehmer B. zustehenben vollstreckbaren

Wechselforderung von 3033,25 M nebst Rinfen Bauhölzer bes B. hatte pfänden saffen, mittels notarieller Urfunde vom 26. März 1892 die gedachte Forderung mit dem durch die Pfändung erworbenen Bfandrechte an ben jegigen Beklagten ab. Letterer ließ am Bormittage bes 12. Mai 1892 die gepfändeten Bauhölzer versteigern und erhielt aus dem Erlose die Summe von 3110.40 M ausgezahlt. Am Nachmittage bes 12. Mai 1892 wurde ber Konkurs über bas Vermogen bes Bauunternehmers B. eröffnet. Im gegenwärtigen Prozesse hat nun der Konkursverwalter sowohl die Pfandung der Bauhölzer als die Befriedigung bes Beflagten auf Grund bes & 23 R.D. angefochten und auf Berurteilung des Beklagten zur Rahlung von 3110.40 M nebst Rinsen an die Kontursmasse angetragen. Während bas Landgericht bem Klagantrage entsprach, indem es annahm, baf B. feine Rahlungen bereits am 15. Januar 1892 eingestellt habe, bag bies bem R. jur Reit ber Pfandung befannt gewesen sei, und baf ber Beflagte bei ber Cession von ber Anfechtbarkeit der Pfandung und bes baburch begründeten Pfandrechtes Renntnis gehabt habe, bat bas Berufungsgericht abandernd auf Abweisung der Rlage erkannt, weil bie infolge ber Bfandung geschehene Befriedigung bes Beklagten einer selbständigen Unfechtung nicht unterworfen fei, für die Anfechtung ber Pfändung felbst aber die Boraussehungen bes & 33 R.D. gegenüber bem Beklagten nicht vorlägen. Die nunmehr von ber Rlägerin eingelegte Revision konnte einen Erfolg nicht erzielen.

Bei der Beurteilung der Sache muß davon ausgegangen werden, daß das von K. durch die Pfändung der Bauhölzer erworbene Pfanderecht infolge der Cession vom 26. März 1892 auf den Beklagten übergegangen ist. Auf diesen Standpunkt hat sich die Klägerin selbst bei der Erhebung und Begründung ihres Anfechtungsanspruches gestellt. Damit setzt sich die Revision in Widerspruch, wenn sie auszusühren sucht, es habe ein Übergang des Pfandrechtes ohne eine körperliche Übergabe der gepfändeten Bauhölzer an den Beklagten nicht stattsinden können. Sie läßt aber auch unbeachtet, daß es hier sich nicht um ein Faustpfand (§§ 7. 104. 105 A.L.R. I. 20), sondern um ein Pfändungspfandrecht handelt, dei welchem nach Lage der Sache eine Übertragung durch körperliche Übergabe ausgeschlossen war.

Unbebenklich und von der Revision nicht angesochten ist sodann die Annahme des Borderrichters, daß eine selbständige Ansechtung

ber durch die Versteigerung der Pfandsachen herbeigeführten Befriedigung des Beklagten nach § 23 K.D. nicht stattfinden kann, wenn die vorausgegangene Pfändung sich dem Beklagten gegenüber als unanfechtbar erweist.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 17 S. 26-28.

Was aber diese Pfändung anlangt, so läßt sich ihre Anfechtung mit dem von der Revision aufgestellten Saße, daß der Beklagte bezüglich der Wechselforderung und des dafür erlangten Pfändungspfandrechtes nicht mehr Rechte erworben habe, als in beiden Beziehungen dem R. zustanden, nicht rechtsertigen. Nach den Vorschriften der §§ 22 sig. 30. 33 K.D. sind ansechtbare Handlungen weder nichtig noch dergestalt ungültig, daß der aus ihnen hervorgegangene Erwerb mit dem Mangel der Ansechtbarkeit dinglich belastet wäre.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 13 S. 5. Bielmehr verleiht das Anfechtungsrecht dem Verwalter einen rein

persönlichen Anspruch auf Rückgewähr bes durch die angesochtene Handlung Veräußerten zur Konkursmasse gegen bestimmt bezeichnete Erwerber, und zwar zunächst gegen denjenigen, welchem gegenüber die ansechtbare Handlung vorgenommen ist, sowie gegen dessen Erben, ausnahmsweise und nur unter den in § 33 Abs. 2 angegebenen Vorausse sekungen auch gegen dessen Singularsuccessoren.

Bgl. auch die Begründung des Entwurfes zur Konkursordnung S. 111 flg. 147, 151, 152.

Wäre also, wie die Revision meint, der § 33 Abs. 2 Ziff. 1 im vorsliegenden Falle deshalb unanwendbar, weil der Beklagte nicht als Rechtsnachfolger des K. angesehen werden könnte, oder weil hier eine vom Gemeinschuldner vorgenommene Rechtshandlung nicht vorläge, so könnte daraus nur der Schluß gezogen werden, daß dem Verwalter ein Ansechtungsrecht gegenüber dem Beklagten überhaupt nicht zustehe. Der Umstand, daß der Beklagte durch die Cession vom 26. März 1892 nicht die gepsändeten Bauhölzer selbst, sondern nur das Pfändungspfandrecht des K. an denselben erworden hat, würde übrigens der Annahme einer Rechtsnachfolge im Sinne des § 33 Abs. 2 nicht entgegenstehen, da hier als "Rechtsnachfolger" unbedenklich auch diesenigen gelten müssen, die ein vom ersten Erwerder durch die ansechtbare Hand-lung erlangtes Recht erworden haben. Ob aber in der Vorschrist Ziff. 1 des § 33 Abs. 2 unter den vom Gemeinschuldner "vorgenommenen"

Rechtshandlungen auch die durch Zwangsvollstreckung gegen den Gemeinschuldner erwirkten Rechtshandlungen zu verstehen sind, kann dahingestellt bleiben, weil für den Fall der Verneinung dieser Frage jeder gesetzliche Grund für die gegen den Beklagten erhobene Ansechtungsklage sehlen würde, und danach die Revision ohne weiteres zurückzuweisen wäre.

Es fann fich banach nur noch fragen, ob die Borfchrift Riff. 1 bes § 33 Abf. 2, falls fie überhaupt hier Unwendung fande, in der Borentscheidung richtig ausgelegt worden ift, und diese Frage mar zu beiaben. Bon der Revisionsklägerin wird freilich die Unsicht vertreten, es komme nach dem Gesetze nur barauf an, ob dem Rechtsnachfolger gur Reit feines Erwerbes die Anfechtbarkeit ber porausgegangenen Rechtshandlung bekannt war, und es hatte beshalb ber von ihr angetretene Bemeis barüber erhoben werden muffen, daß R. dem Beflagten bei der Ceffion von der Richtbezahlung gahlreicher Wechsel feitens des B. feit Januar 1892 sowie von den gegen B. ergangenen Berfäumnisurteilen und erfolgten Pfandungen Mitteilung gemacht habe. Allein diese Ansicht ist mit dem Wortlaute des Gesetzes nicht 211 pereinen, und ihre Unrichtigfeit tritt bei einem Blide auf die Verschiedenheit der Fassung der Bestimmungen Riff. 1 und 2 a. a. D. klar zu Tage. In beiden Bestimmungen wird eine Kenntnis des Rechtsnachfolgers zur Bedingung der Anfechtbarkeit gemacht. Während aber nach Biff. 2 gegen bie in § 24 Riff. 2 genannten Berfonen als Rechtsnachfolger bie Anfechtung icon bann ftattfindet, wenn fie zur Reit ihres Erwerbes von ben Umftanden, welche bie Anfechtung gegen ben Rechts= porganger begründen. Renntnis hatten (mas überdies bis gur Führung bes Gegenbeweises vermutet wird), erfordert Biff. 1 für bie Anfechtung gegen einen anderen Rechtsnachfolger beffen Renntnis, "daß der Gemeinschuldner die Rechtshandlung in der Absicht vorgenommen hatte, feine Gläubiger zu benachteiligen". In ber Begrundung jum Entwurfe ift benn auch auf diesen Unterschied ausbrucklich hingewiesen, und der Grund für die Anfechtbarkeit nach Riff. 1 barin gefunden, daß ber Nachfolger an bem Betruge bes Bemeinschulbners gegen seine Gläubiger burch Renntnis vom Betruge bei bem Erwerbe teilgenommen habe (Begründung S. 152. 153). Ein= zelne Schriftsteller find hiernach zu ber Auffassung gelangt, bag in Källen, in welchen zur Unfechtung gegen ben ursprünglichen Erwerber eine betrügliche Absicht des Gemeinschuldners nicht erforderlich ist. wie in dem hier vorliegenden Falle des § 23 (vgl. auch § 25 R.D.), jede Anfechtung gegen ben Rechtsnachfolger auf Grund ber Borfchrift Ziff. 1 bes § 33 Abs. 2 fortfalle. Wenn aber auch diefer Auffassung nicht beizupflichten fein mag, fo muß doch jedenfalls in folchen Fällen nicht bloß die Anfechtbarfeit der Rechtshandlung gegenüber dem erften Erwerber, sondern nach der Vorschrift Ziff. 1 a. a. D. noch außerdem nachgewiesen werden, daß der Gemeinschuldner die Rechtshandlung in der Absicht vorgenommen hatte, seine Gläubiger zu benachteiligen, und daß dem in Anspruch genommenen Rechtsnachfolger diese Absicht zur Zeit seines Erwerbes bekannt war. Da die Klägerin einen solchen Nachweis weder erbracht noch auch angetreten hat, war die Abweisung ihrer Mage auch nach der ihr günstigsten Auslegung des Gesetzes geboten.

Db die in Riff. 1 a. a. D. enthaltene Begunftigung ber Rechtsnachfolger vom Standpunkte des Gesetzgebers aus gerechtsertigt erscheinen, und ob den Interessen der Konkursgläubiger durch die Möglichkeit der Anfechtung der Rechtshandlung gegen den ursprünglichen Erwerber in ausreichender Beise Rechnung getragen sein möchte, ift hier nicht zu erörtern.2" . . .

¹ Bgl. Beterfen und Ricinfeller, Ronturgordnung Nr. 4 ju § 33 und bie bortigen Citate in Anm, 1. 2. D. E. D. E.

Bal. Cofad. Unfechtungerecht G. 306 flg.